



**Bericht  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

500 / 631.30

---

**Auftrag Freie Liste Verda / GLP und Mitunterzeichnende für die**

**Umsetzung der innerstädtischen Bewegungsräume im  
Rahmen des GESAK**

**Antrag**

Der Auftrag sei zu überweisen.

**Begründung**

Das Sportanlagenkonzept GESAK sieht begleitend und ergänzend zu jeder Ausbaustufe einen fixen Kostenanteil für die Erstellung bzw. den Ausbau innerstädtischer Bewegungsräume vor. Dies im Bewusstsein, dass sich Sport- und Bewegungsförderung nicht nur auf die aktiven Sportler und Sportlerinnen bezieht, sondern auch auf den überwiegenden Anteil der Bevölkerung, der nicht in Sportvereinen organisiert ist. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Volksabstimmung zur ersten Ausbaustufe GESAK mit Fussballanlagen und einer Trainings-Eishalle ist es sehr wichtig, dass nicht nur die Zielgruppe der in Vereinen organisierten Sporttreibenden angesprochen wird, sondern auch breite Teile der Bevölkerung von einer Verbesserung des Angebots für Bewegung und Sport profitieren können.

Zu den im Auftrag aufgelisteten Forderungen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung.

**1. Konkretisierung von Massnahmen und Projekten für die dezentralen Räume und Infrastrukturen vor der Abstimmung zum GESAK**

Gestützt auf den Bericht „Dezentrale Räume und Infrastrukturen für Sport und Bewegung in Chur“ des Instituts für Raumentwicklung IRAP der HSR Rapperswil (Juni 2010) und aufgrund der bekannten Bedürfnisse werden konkrete Massnahmen zur Umsetzung empfohlen. Im Bericht werden die Bewegungsformen Alltagsbewegung, Spiel und Bewegung, Sport und Naherholung unterschieden und diese wiederum in die Handlungsfelder Raum, Soziales und Organisation aufgeteilt. Kostenrelevant sind in erster Linie Massnahmen des



Handlungsfelds Raum. Die Handlungsfelder Soziales und Organisation lösen vor allem Verwaltungsaktivitäten aus, die im Rahmen eines steten Prozesses ohnehin laufend verbessert werden sollen.

Konkrete Projekte werden auf der Basis des Berichts IRAP und des dazugehörigen sowie noch zu ergänzenden Konzeptplans bis zur Vorlage der Abstimmungsbotschaft vorbereitet.

## **2. Aufzeigen geeigneter Planungsinstrumente zur Förderung von Bewegungsräumen im Wohnumfeld und öffentlichen Raum**

Für die Schaffung von dezentralen Bewegungsräumen mit einer möglichst lückenlosen und feinmaschigen Abdeckung sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund eignet sich eine Kombination aus einem verbindlichen strategischen Führungsinstrument, wie beispielsweise einem Entwicklungskonzept oder Richtplan, und einem umsetzungsorientierten Planungsinstrument. Das strategische Führungsinstrument kann sowohl zur Sicherung von möglichen Standorten oder Flächen als auch bezüglich Vorgehen und Prozessen verbindliche langfristige Vorgaben machen. Im Bericht IRAP wurde ein gesamtstädtischer Konzeptplan mit dazugehörigen Projektblättern erarbeitet, der eine gute Grundlage bildet, jedoch noch ergänzt und präzisiert werden muss.

Das umsetzungsorientierte Planungsinstrument dient der konkreten Festlegung von Massnahmen, baulichen Interventionen, Regelung der Erstellungs- und Unterhaltskosten, Ausgleichszahlungen, Anreizen (z.B. mittels Bonus). Es kann sich dabei um eine Quartierplanung handeln, um vertragliche Regelungen wie Dienstbarkeitsvereinbarungen oder auch um entsprechende Auflagen im Baubewilligungsverfahren.

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung sind der Wille aller Beteiligten sowie die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel und Ressourcen bei Projekten im öffentlichen Raum. Es reicht nicht aus, ein Gebiet beispielsweise im Zonenplan einer Grünzone zuzuweisen, ohne dass eine verbindlich festgelegte Umsetzungsstrategie bezüglich Finanzierung und Vorgehen vorliegt. Entsprechende Beispiele dazu sind in Chur die Grünzonen Titt und Pulvermühle. Bei Vorhaben auf privatem Grund empfiehlt sich ein entsprechendes Anreizsystem, das die richtigen Impulse setzt.



### 3. Definition der Zuständigkeit für die Förderung der innerstädtischen Bewegungsräume in der Stadtverwaltung

Die Entwicklung hin zu einem bewegungsfreundlichen Siedlungsraum erfordert auf strategischer Ebene ein Konzept und zu dessen Umsetzung die konsequente Anwendung der vorhandenen Planungsmittel. Das im Departement 3 eingeführte Projektmanagement als Organisationsmodell mit hierarchie-, fach- und ämterübergreifender Zusammenarbeit beschreibt die Abläufe, Zuständigkeiten und Prozesse und kann für die vorliegenden Fragestellungen zielführend eingesetzt werden. Zuständig für die Förderung und anschliessende Umsetzung der innerstädtischen Bewegungsräume ist das Hochbauamt mit den Abteilungen Planung, Gartenbau und Hochbau. Für die einzelnen Projekte wird Rücksprache genommen mit weiteren Projektbeteiligten wie der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung, der Schuldirektion, den Sozialen Diensten und der Sportfachstelle.

Chur, 20. August 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

#### Anhang

Tabelle Planungsinstrumente

#### Aktenauflage

Bericht „Dezentrale Räume und Infrastrukturen für Sport und Bewegung in Chur“, Institut für Raumentwicklung IRAP, HSR Rapperswil, Juni 2010

Fraktion Freie Liste-Verda/Grünliberale Partei

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

## Auftrag

### für die Umsetzung der innenstädtischen Bewegungsräume im Rahmen des GESAK

Ein integraler Bestandteil des GESAK sind auch die dezentralen Räume und Infrastrukturen für Sport und Bewegung. Grün-, Freizeit- und Naherholungsgebiete sollen vernetzt, aufgewertet oder neu erstellt werden, um Spiel- und Sportmöglichkeiten, Freiräume und Gemeinschaftsplätze für verschiedene Bedürfnisgruppen zu schaffen. Chur soll sich damit zu einem bewegungsfreundlichen Siedlungsraum entwickeln. Im Bericht „Dezentrale Räume und Infrastrukturen für Sport und Bewegung in Chur“, welcher im Rahmen des GESAK-Projektes verfasst wurde, werden mehrere mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Berichtverfasser schlagen unter anderem vor, den Rundweg zu ergänzen, eine Route für den Rollsport zu erstellen, Spiel- und Sportflächen durch ein Langsamverkehrsnetz miteinander zu verbinden, Laufstrecken im Siedlungsraum zu erstellen oder die Anzahl von nutzungsoffenen Freiflächen zu erhöhen.

In der ersten GESAK-Etappe sind 0.5 Mio. Franken für innenstädtische Bewegungsräume vorgesehen. Konkrete Massnahmen und Projekte für diesen GESAK-Teil liegen bis heute jedoch nicht vor.

Deshalb fordern die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner den Stadtrat auf:

1. Massnahmen und Projekte für die dezentralen Räume und Infrastrukturen vor der Abstimmung zum GESAK zu konkretisieren.
2. Geeignete Planungsinstrumente zur Förderung von Bewegungsräumen im Wohnumfeld und öffentlichen Raum dem Gemeinderat aufzuzeigen.
3. Die Zuständigkeit für die Förderung der innenstädtischen Bewegungsräume in der Stadtverwaltung zu definieren.

Chur, 10.5.2012

Für die Fraktion

Freie Liste-Verda/Grünliberale

Anita Mazzetta

*[Handwritten signatures and notes]*

Stadtrat  
T. G. ...  
P. ...  
P. ...  
P. ...

# Auftrag für die Umsetzung der innerstädtischen Bewegungsräume im Rahmen des GESAK

## Planungsinstrumente zur Förderung von Bewegungsräumen im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum

Planungsinstrument (informell)	Inhalt	Wirkung und weitere Erläuterungen
Leitbild	Die Formulierung von Leitbildern beinhaltet allgemeine und spezifische Entwicklungsziele (bsp. zu innerstädtischen Bewegungsräumen) als Grundlage für nachfolgende Planungen.	Leitbilder sollen für einen längeren Zeitraum Wirkung zeigen und weisen entsprechend einen geringen Konkretisierungsgrad auf. Sie enthalten Grundsätze und Entwicklungsziele, die auf die nachgelagerten Verfahren Wirkung zeigen sollen. Konkrete Umsetzungen gehen hieraus in der Regel nicht hervor.
Entwicklungskonzept, Masterplan	Auf den Ebenen Gemeinde, Quartier oder Areal werden in Entwicklungskonzepten und Masterplänen aufeinander abgestimmte Ziele, Entwicklungsabsichten, Massnahmen und Zeitplan in einem funktionalen und gestalterischen Gesamtzusammenhang formuliert. Sie dienen dem koordinierten Vorgehen zwischen involvierten Parteien und Instanzen sowie als Grundlage für konkrete rechtlich verbindliche Planungen (formelle Planungsinstrumente).	Masterpläne/Konzepte sind inhaltlich konkreter als Leitbildprozesse. Zeitnah realisierbare Projekte stehen aufgrund der Abstraktheit und der vergleichsweise langen Bearbeitungszeiten auch hier in der Regel nicht im Mittelpunkt.
Planungsinstrument (formell)		
kommunaler Richtplan	Für das Gemeindegebiet werden mittel- bis langfristige Ziele und entsprechende Massnahmen im kommunalen Richtplan und den entsprechenden Objektblättern beschrieben, bei gleichzeitiger Vornahme der groben örtlichen Zuweisungen. Dieses Instrument kann auch für Teilbereiche eingesetzt werden, bsp. zur Freihaltung von Flächen für öffentliche Freiräume oder zur Sicherung von Freiraumplanungen hinsichtlich Qualität/Quantität in künftigen Folgeplanungen (Quartier-, Arealplanungen).	In kommunalen Richtplänen können Themen der innerstädtischen Bewegungsräume als eigenes Kapitel oder als separates Unterkapitel platziert werden und in der Folge als strategisches verbindliches Führungsinstrument dienen. Vor allem auf Zielebene können die Weichen für ein bewegungsfreundliches Wohnumfeld oder die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume festgelegt werden. Auch Defizite und konkrete Massnahmen können dargestellt und zuständige Stellen benannt werden. Richtplanverfahren sind abstrakter als Masterpläne und verfahrenstechnisch stärker reglementiert. Richtpläne sind gemäss Art. 20 Abs. 3 KRG für die mit Planungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde verbindlich, sind öffentlich und werden der Regierung zur Kenntnis gebracht. Es gehen hieraus konkrete Umsetzungen nicht hervor; sie sind aber als Führungs- und Strategieinstrument insbesondere langfristig betrachtet entscheidend.
Genereller Gestaltungsplan, Zonenplan, Baugesetz	In den Planungsinstrumenten der Nutzungsplanung, namentlich Baugesetz, ZP, GGP und GEP, werden parzellenscharfe Festsetzungen vorgenommen. Für den öffentlichen Raum und das Wohnumfeld können die Definition der Art der Nutzung, die Festlegung der Nutzungsintensität und die Bezeichnung von Frei- und Grünflächen von Bedeutung sein. Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die Behörden zu Mitwirkungsverfahren.	Die Verfahren der behörden- und eigentümergebundenen Instrumente der Nutzungsplanung sind inhaltlich abstrakt und rechtlich geprägt. Die Dauer der Verfahren sind vergleichsweise lang und die Verfahren selbst sind sehr reglementiert. Zur Schaffung von öffentlichen Freiräumen und Bewegungsräumen im Wohnumfeld können entsprechende Flächen für diesen Zweck reserviert werden. Eine unmittelbare Umsetzung der Flächen ergibt sich aus den Instrumenten selbst nicht.
Quartierplan	Das Instrument der Quartierplanung stellt ein Sondernutzungsverfahren dar und unterliegt damit den Vorgaben der Nutzungsplanung (kann diese lediglich verschärfen, nicht aber aufweichen). In Sondernutzungsplänen werden beispielsweise erschliessungsbezogene oder gestalterische Fragen, aber auch Freiräume und deren Möblierung/Ausgestaltung, Nutzung, Erstellung und Unterhalt im Detail geregelt.	Gemäss Art. 88 des Baugesetzes der Stadt können im Quartierplan Abweichungen von allgemeinen Bauvorschriften und von Zonenvorschriften bezüglich Gebäude- und Grenzabstände, Gebäudelänge und der Zusammenbau mehrerer Baukörper nach architektonischen Kriterien frei bestimmt und ein Ausnutzungsbonus von maximal 20 % der zulässigen AZ gewährt werden. Diese Ausgangslage erhöht den Druck auf das Wohnumfeld. Insbesondere die Möglichkeit eine höhere Ausnutzung zu konsumieren, diese aber nicht in der Höhe (Gebäudehöhe, Geschossanzahl) realisieren zu können, reduziert die Freifläche innerhalb des Quartierplangebiets und damit die Möglichkeit im unmittelbaren Wohnumfeld grosszügige Flächen für spontane Bewegung freizuhalten. Folglich steigt der Druck auf öffentliche Freiflächen. Die aktuellen Bestimmungen verunmöglichen es über das Anreizsystem Bonus, Freiflächen in entsprechender Qualität und Vielfältigkeit schaffen zu können (bsp. grosszügige nutzungsneutrale Flächen).